

Tipeo de traducción original 5-Julio-1982

Vereidigte Übersetzung

Register für öffentliche Verträge Nr. 310. Ausfertigung.- Satzung. Asociación Escolar Goethe. Ernesto Jaaks Ballester - Agustin Lascano Pizarro. Notare. Reconquista 336 - Tel 49-6233/1247. Buenos Aires

Ausfertigung. - **1. Abschnitt.**- Bezeichnung. Sitz. Gegenstand und Vermögen. - **Art. 1** - Gegenstand der am 15. Dezember 1896 in der Stadt Buenos Aires gegründeten "Sociedad Educacionista Alemana Belgrano, später "Asociación Escolar Goethe" genannt, mit Sitz in der Bundeshauptstadt ist der Unterhalt einer oder mehr.. Primar- und/oder Sekundarschulen für Jungen und Mädchen, die Begünstigung des kulturellen Lebens allgemein und die Förderung der Leibes- und Sporterziehung. - Der den Schülern erteilte Unterricht in Sittenlehre, ...wissenschaften und Bürgerkunde hat sich nach den entsprechenden Gesetzen, Dekreten und Durchführungsbestimmungen zu richten und sich an die in der nationalen Verfassung verankerten Prinzipien zu halten. - Ferner ist der Deutschunterricht an den Schulen der Vereinigung Pflicht und zwar mit dem Ziel, die intellektuellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Argentinien und Deutschland zu pflegen und zu vertiefen. - Zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen kann die Vereinigung einzeln oder in Verbindung oder Zusammenarbeit mit anderen Schul- und Kulturvereinen handeln und Verbänden, die sich aus gleichartigen Körpersch...ten zusammensetzen, beitreten. - **Art. 2** - Der Verein ist berechtigt Mobilien und Liegenschaften zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen sowie Geschäfte jeder Art mit dem Banken Banco de la Nación Argentina, Hipotecario Nacional, de la Provincia de Buenos Aires und sonstigen be..tehenden oder in Zukunft zu gründenden staatlichen, provinziellen und privaten Banken zu tätigen. - **Art. 3** - Das Vermögen setzt sich zusammen aus: a) den von der Vereinsmitgliedern entrichteten Beiträgen, b) dem Schulgeld, das von den Schülern, welche die von dem Verein unterhaltenen Schulen besuchen, geleistet wird, c) dem Vermögen, das der Verein gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt sowie aus dem Ertrag, den es abwirft, d) den Schenkungen, Vermächtnissen und Subventionen, die ihm zufließen, e) dem Ertrag aus Gewinnen, Festveranstaltungen, Beiträgen und sonstigen möglichen Einkünften. - **2. ABSCHNITT.** - Vereinsmitglieder. - Aufnahme- und Ausschlussbestimmungen. - Pflichten und Rechte. - **Art. 4** - Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien: tätige Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder. - **Art. 5** - Tätige Mitglieder sind Mitglieder über 22 Jahre, die mindestens die Aufnahmebeträge und die von der ordentlichen Generalversammlung jährlich festgesetzten Monatsbeiträge zahlen. - Von der Entrichtung des Aufnahmebeitrags bei ihrem Eintrittsantrag ausgenommen sind, die Ehepartner der Vereinsmitglieder, wenn diese ihrerseits bei ihrem Eintritt diesem Beitrag geleistet haben. - Die tätigen Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben und können in die von dieser Satzung vorgesehenen Organe gewählt werden. -

Art.6 . - Mitglieder auf Lebenszeit sind die Mitglieder, die einen einmaligen Beitrag leisten, der nicht unter der von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Summe liegen darf, die einmal festgelegt durch Beschluss der Versammlung; herunter- oder heraufgesetzt werden kann. - Die Mitglieder auf Lebenszeit sind von der Zahlung der Monatsbeiträge ausgenommen und haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten der tätigen Mitglieder. - **Art. 7** - Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die den Verein offenkundig durch ihre Tätigkeit, Verdienste oder Selbstlosigkeit begünstigt haben. - Sie werden als solche von der Versammlung ernannt mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden auf Vorschlag des Vorstandes. - Die Ehrenmitglieder, die die Rechte der tätigen Mitglieder anstreben und die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllen, haben den Eintritt

in diese Kategorie zu beantragen. - **Art. 8.** - Die Eltern oder Vormunde der Schüler, welche die von dem Verein unterhaltenen Institute besuchen, müssen Vereinsmitglieder sein. - **Art. 9.** - Wer sich als tätiges Mitglied oder Mitglied auf Lebenszeit bewirbt, hat einen von zwei tätigen Mitgliedern unterschriebenen schriftlichen Antrag zu erstellen, wobei die tätigen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen. - Über den Antrag wird in dem Vorstand in geheimer Abstimmung entschieden, wobei für die Annahme des Antragstellung nicht als Mitglied aufgenommen wird, kann einen erneuten Antrag erst nach Ablauf eines Jahres stellen. - Die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes bringt die Möglichkeit mit sich, dass es durch einen Ehepartner bei Todesfall, Verhinderung, Abwesenheit oder sonstiger Ursache ersetzt wird, sofern ein diesbezüglicher Antrag gestellt und vom Vorstand genehmigt wurde. **Art. 10.** - Die Vereinsmitglieder scheiden als solche durch Tod, Rücktritt, Ausschluss oder Ausstoss aus. - Tritt ein Mitglied zurück, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. - Im gegenteiligen Falle wird es weiter als Mitglied geführt, bis der Vorstand über seine Lage entscheidet. - Mit Annahme des Rücktritts..uches verliert das Mitglied sämtliche Rechte bei dem Verein. - Ausschlussgründe können nur folgende sein: a) Unterlassungen bei der Erfüllung der von der Satzung und den Bestimmungen auferlegten Pflichten; b) unmoralisches Betragen; c) schwere Unzucht oder Betrug oder der Versuch den Verein zu täuschen, um zu seinem Nachteil wirtschaftliche Nutzen zu ziehen; d) willentlich dem Verein Schaden zufügen, in seiner Mitte Unruhe stiften oder ein Verhalten an den Tag legen, das offenkundig den Vereinsinteressen schadet. - Die Ausschlüsse oder Ausstöße müssen von dem Vorstand beschlossen werden. Gegen die zu ihrem Schaden von dem Vorstand beschlossen werden. Gegen die zu ihrem Schaden von dem Vorstand getroffenen Massnahmen können die Mitglieder Berufung vor der ersten stattfindenden Versammlung einlegen, und zwar schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Zustellung. Der Beschluss der Versammlung ist nicht anfechtbar. - **Art. 11.** - Es sind Pflichten der Mitglieder: a) die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstandes zu kennen, beachten und erfüllen; b) pünktlich die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. - Das Mitglied, das sich mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet, wird per Einschreiben von seiner Pflicht die Zahlungen an die Vereinskasse auf den laufenden Stand zu bringen, notifiziert. - Einen Monat nach der Notifizierung hat der Vorstand. **Art. 10 Abs. a)** anzuwenden. - **3. ABSCHNITT.** - Vorstand Rechnungsausschuss. - Wahlmodus, Befugnisse und Pflichten. - **Art. 12.** - Der Verein wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet, der sich aus zwölf bis zwanzig ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. - Innerhalb dieser Grenzen können die ordentlichen Jahresversammlungen die Beisitzeranzahl erhöhen oder verringern, je nach der von ihnen geschätzten Zweckmässigkeit. - Werden Veränderungen bezüglich der bei einer früheren Gelegenheit festgesetzten Beisitzeranzahl vorgeschlagen, so muss der Veränderungsvorschlag auf der Tagesordnung der entsprechenden ordentlichen Versammlung aufgeführt sein. - Die ordentlichen Beisitzer üben ihr Amt für die Dauer von zwei Jahren aus, wobei jedes Jahr jeweils die Hälfte der Mitglieder erneuert wird und diese wiedergewählt werden können. - Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen 2. Schriftführer, einen Kassenwart und einen 2. Kassenwart, die ihr Amt zwei Jahre lang ausüben und wiedergewählt werden können. - Ferner werden bis zu vier stellvertretende Beisitzer ernannt, welche die ordentlichen Beisitzer ersetzen, wenn diese abwesend oder verhindert sind sowie einen Rechnungsausschuss, der sich aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter zusammensetzt. - Der Rechnungsausschuss, der Stellvertreter des Rechnungsausschuss und die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. - Die von den Mitgliedern eingereichten Listen der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder müssen spätestens zehn Werktage vor der

Versammlung bei dem Verein eingetragen werden. - Der Vorstand hat die Listen innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist amtlich zu machen, indem er sie am schwarzen Brett des Vereinslokals anschlägt. - Jede Liste muss mit der Unterschrift von zwanzig Mitgliedern eingereicht werden oder auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes und muss in beiden Fällen mit der schriftlichen Zustimmung der Kandidaten versehen sein. - Ferner ist Vorname und Familienname der Unterzeichnenden und ihre Adresse anzugeben. - Es kann nur für die kompletten amtlich gemachten Kandidatenlisten gestimmt werden. - Der Ersatz der ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter erfolgt für den Zeitraum, für den der Stellvertreter gewählt wird. - **Art. 13.** - Sowohl die ordentlichen Mitglieder als auch die Stellvertreter des Vorstandes und des Rechnungsausschusses werden in der ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. - Sämtliche Mitglieder sind wiederwählbar. - **Art. 14.** - Wer sich als Mitglied des Vorstandes oder des Rechnungsausschusses bewirbt, muss mindestens ein Jahr lang tätiges Mitglied oder Mitglied auf Lebenszeit der Vereins sein.- **Art. 15.** - Bei Rücktritt, Tod, Abwesenheit oder sonstigem Hindernis, das den ständigen Ausfall eines ordentlichen Mitgliedes bedingt, tritt an dessen Stelle der Stellvertreter, der durch Auslosung bestimmt wird, wobei sein Mandat bis zur nächsten Generalversammlung läuft. - **Art. 16.** - Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung zusammen auf Einberufung des Vorsitzenden oder seinen Stellvertreters, auf Einberufung des Rechnungsausschusses oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern, wobei in diesem Falle die Sitzung innerhalb von acht Tagen nach der Antragstellung zu erfolgen hat. - Die Einberufung erfolgt schriftlich an den errichteten Wohnsitz der einzelnen Vorstandsmitglieder. - Die Vorstandssitzungen sind mit der Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig, wobei für die Beschlüsse die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist; ausgenommen ist die erneute Prüfung von Beschlüssen, bei der die 2 / 3 Mehrheit erforderlich ist, und zwar auf einer Sitzung mit gleicher oder höherer Zahl der Anwesenden, als auf jener, bei der die zu prüfende Angelegenheit beschlossen wurde. - **Art. 17.** - Es sind Befugnisse und Pflichten des Vorstandes: a) die Beschlüsse der Versammlung durchzuführen, diese Satzung und die Durchführungsbestimmungen zu erfüllen und vollstrecken unter Auslegung im Zweifelsfalle, wobei vor der ersten darauffolgenden Versammlung darüber Rechenschaft abzulegen ist; b) die Vereinsverwaltung zu führen; c) die Versammlung einzuberufen; über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden; e) Mitglieder verwarnen, suspendieren, ausschließen oder ausstoßen; f) die obere Verwaltung der Vereinsinstitute auszuüben, Schuldirektoren, Schulleiter, Lehrer und alle Angestellte zu ernennen, entlassen und ersetzen unter Angabe der Vergütungen und Gehälter und Festlegung seiner Aufgaben und Pflichten; g) der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht und die Hauptbilanz sowie Bestandsaufnahme, Kosten- und Einnahmenrechnung und Bericht des Rechnungsausschusses vorlegen.- Sämtliche Unterlagen sind der Mitgliedern mit der in Art. 26 für die Einberufung der ordentlichen Versammlungen festgelegten Frist zuzuschicken; h) Ausführung der in Artikel 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Handlungen, die juristisch anwendbar sind, über die bei der ersten darauffolgenden Versammlung Rechenschaft abzulegen ist, mit Ausnahme der Fälle von Erwerb, Veräußerung und Hypothekenbestellung von Liegenschaften, die der vorherigen Genehmigung durch die Versammlung bedürfen; i) so viele Unterausschüsse einzurichten wie er es für angemessen hält für eine bessere Aufgabenerfüllung des Vereins.- **Art. 18.**- Wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf unter neun absinkt, ist innerhalb von fünfzehn Tagen eine Versammlung zwecks Bestellung einzuberufen. - **Art. 19.** - Der Rechnungsvorstand hat folgende Pflichten und Verpflichtungen: a) Prüfung der Vereinsbücher und Unterlagen mindestens alle drei Monate; b) den Vorstandssitzungen beizuwohnen, wenn er es für angebracht

erachtet; c) Überwachung der Verwaltung durch häufiges überprüfen des Kassenstandes und des Bestandes an Wertpapieren aller Art sowie Wertmittel; d) Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze, Satzung und Durchführungsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Mitglieder und die Bedingungen unter denen die Vereinsvorrechte gewährt werden; e) Gutachten att.....esbericht, Bestandsaufnahme, H..... und Einnahmenrechnung, die von dem gelegt werden, abgeben; f) Einberufung der Generalversammlung, wenn der Vorstand dies unterlassen haben sollen; g) Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, falls er sie für erforderlich hält, wobei die Justizbehörde übe die Antragsbegründung in Kenntnis zu setzen ist.- Der Rechnungsausschuss sorgt dafür, dass seine Aufgaben so erfüllt werden, dass der normale Ablauf der Vereinsverwaltung nicht gestört wird. - Der Rechnungsausschuss ist mit der Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder beschlussfähig; die Beschlüsse werden mit dem Einvernehmen beider getroffen.- Ist der Rechnungsausschuss auf ein oder kein Mitglied verringert, nachdem der zu diesem Zweck gewählte Stellvertreter eingetreten ist, beruft der Vorstand unverzüglich die Versammlung ein, die den Rechnungsausschuss vervollständigt. - Vorsitzender und 2.Vorsitzender. - **Art. 20.**- Der Vorsitzende und im Falle seines Rücktritts, Todes, Abwesenheit oder Krankheit der 2. Vorsitzende haben folgende Pflichten und Be.....: a) Einberufung der Versammlungen und der Vorstandssitzungen und Ausübung des Vorsitzes; b) Auf den Versammlungen und Vorstandssitzungen bei Stimmengleichheit mit doppelter Stimme entscheiden; c) Unterzeichnung mit dem Schriftführer der Versammlungs- und Verstandssprotokollen, Korrespondenz und sämtlicher anderen Vereinsunterlagen; d) Genähmigung der Ausgabenrechnungen unter Unterzeichnung der Quittungen und sonstiger Kassenunterlagen zusammen mit dem Kassenwart und in Übereinstimmung mit den Vorstandsbeschlüssen, ohne zuzulassen, dass die Vereinsmittel zu anderen Zwecken verwendet werden als die in dieser Satzung festgelegten; e) die Ordnung bei den Diskussionen zu leiten und zu erhalten, die Sitzungen zu suspendieren und aufzuheben, wenn die Ordnung gestört wird und nicht die gebührende Achtung eingehalten wird; f) für den guten Ablauf und Verwaltung sorgen unter Einhaltung und Vollstreckung der Satzung, der Vorschriften, der Versammlungsbeschlüsse und der Vorstandsbeschlüsse; g) über dringende Angelegenheiten entscheiden, wobei er bei der ersten Gelegenheit dem Vorstand Rechenschaft abzulegen hat; h) Vertretung des Vereins in seinen Beziehungen zu Dritten vor den Staatsgewalten, Verwaltungs- und Justizbehörden, usw.- Schriftführer und 2. Schriftführer. - **Art. 21.** - Der Schriftführer und im Falle seines Todes, Rücktritts, Abwesenheit oder Krankheit des 2. Schriftführer haben folgende Pflichten und Befugnisse: a) den Versammlungen und Vorstandssitzungen beizuwohnen und Anfertigung der entsprechenden Protokolle, die in das betreffende Buch eingeschrieben werden und von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben werden; b) Unterzeichnung mit dem Vorsitzenden der Korrespondenz und aller sonstigen Unterlagen des Vereins; c) Führung im Einvernehmen mit dem Kassenwart des Mitgliederverzeichnisses.- Kassenwart und 2. Kassenwart.- **Art. 22.**- Der Kassenwart oder im Falle seines Todes, Rücktritts, Abwesenheit oder Krankheit der 2. Kassenwart haben folgende Pflichten und Befugnisse: a) den Vorstandssitzungen und den Versammlungen beizuwohnen; b) Führung im Einvernehmen mit dem Schriftfuhrer des Mitgliederverzeichnisses und Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge anfallenden Angelegenheiten; c) Führung der Bücher oder Kontrolle darüber, dass sie ordentlich geführt werden; d) dem Vorstand Monatsabrechnungen vorlegen und Jährlich die Hauptbilanz sowie die Kosten- und Einnahmenrechnung und Bestandsaufnahme vorbereiten, die von dem Vorstand genehmigt werden müssen, um der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt zu werden; e) zusammen mit dem

Vorsitzenden die Quittungen und sonstige Kassenunterlagen unterschreiben und die von dem Vorstand beschlossenen Zahlungen zur Ausführung bringen; f) verantwortlich alle dem Verein geschuldeten Zahlungen annehmen, deren Beträge auf Namen des Vereins in von dem Vorstand bestimmte Banken deponiert werden; g) dem Vorstand und dem Rechnungsausschuss auf Antrag Rechnung über die Vermögens- und Finanzlage des Vereins legen; h) zusammen mit dem Vorsitzenden Zahlungsanweisungen, Schecks oder sonstige Dokumente zur Mittelziehung unterschreiben. - Bei Inkasses genügt die Unterschrift des Kassenwarts. - Beisitzer. - **Art. 23.** - Die Beisitzer haben; a) den Versammlungen und Vorstandssitzungen beizuwohnen; b) die Ausschüsse zu bilden und die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der Vorstand überträgt. - **4. ABSCHNITT.** - Versammlungen. - **Art. 24.** - Es gibt zwei Arten der Generalversammlungen: die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung. - Die ordentlichen Versammlungen finden einmal im Jahr statt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, das jeweils zum letzten Februartag schliesst, und auf ihnen wird: a) der Jahresbericht, die Bestandaufnahme, die Hauptbilanz, die Kosten- und Einnahmenrechnung und der Bericht des Rechnungsausschusses diskutiert, genehmigt und/oder abgeändert; b) die Vorstands- und Rechnungsausschussmitglieder gewählt, die die ausscheidenden Mitglieder ersetzen; c) sämtliche anderen in den Einberufungen aufgeführten Angelegenheiten behandelt. - **Art. 25.** - Die ausserordentlichen Versammlungen werden immer dann ein..rufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder der Rechnungsausschuss oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragen, wobei der Antrag den Grund der Einberufung enthalten muss. - In diesem Fall hat die Versammlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages stattzufinden. **Art. 26.** - Die Versammlungen werden über Rundschreiben an die Adresse der Mitglieder einberufen und, falls der Vorstand es für erforderlich hält, über im Amtsblatt veröffentlichten Anzeigen mindestens 15 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum. - Ebenfalls 15 Tagen vor der Versammlung sind den Mitgliedern der Jahresbericht, die Hauptbilanz, die Bestandaufnahme, die Kosten- und Einnahmenrechnung und der Bericht des Rechnungsausschusses zuzustellen. - Werden der Versammlung Änderungen der Satzung oder der Vorschriften unterbreitet, so ist der entsprechende Entwurf den Mitgliedern mit der gleichen oben festgelegten Frist von 15 Tagen zuzuschicken. - Auf den Versammlungen können keine anderen als die in Einberufungen angegebenen Angelegenheiten behandelt werden. - **Art. 27.** - Die Versammlungen sind unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder eine halbe Stunde nach der in der Einberufung festgesetzten Uhrzeit beschlussfähig, wenn sich nicht vorher besitzt die Hälfte plus eins der stimmberechtigten Mitglieder versammelt hat. - **Art. 28.** - Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Hälfte plus ein der anwesenden Mitglieder gefasst. - Kein Mitglieder kann mehr als eine Stimme haben und die Vorstands- und Rechnungsausschussmitglieder können nicht in Angelegenheiten, die mit ihrer Geschäftsführung zusammenhängen, ihre Stimme abgeben. - Auf den Versammlungen werden keine Vertretungen zur Stimmrechtsausübung zugelassen. - Für die erneute Überprüfung der bei einer früheren Versammlung gefassten Beschlüsse ist die Zustimmung von 2 / 3 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei auf der Versammlung mindestens die gleiche Anzahl Mitglieder anwesend sein muss, wie auf der Versammlung, die den zu überprüfenden Beschluss gefasst hat. - **Art. 29.** - Bei Beginn der Einberufung zu einer Versammlung wird eine Liste der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder aufgestellt, die Einwände bis zu fünf Tagen vor der Versammlung vorbringen können. - **5. ABSCHNITT.** - Auflösung. - **Art. 30.** - Um die Satzung abzuändern, die Auflösung, Zusammenlegung oder Eingliederung einer oder mehrerer anderer Körperschaften zu beschliessen ist die Zustimmung von 2 / 3 der einberufenen Versammlung mit Anwesenheit von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder

erforderlich. - Um den Vereinsgegenstand abzuändern ist die Zustimmung von 2 / 3 der einberufenen Versammlung mit der Anwesenheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. - Die Körperschaft kann nicht aufgelöst werden, solange es dreissig wählbare Mitglieder gibt, die bereit sind die zu unterhalten. - Kommt es zu der Auflösung, so werden die Liquidatoren ernannt, die der Vorstand selbst sein können oder sonstige von der Versammlung bestellte Mitglieder. - Der Rechnungsausschuss hat die Auflösungsgeschäfte des Vereins zu überwachen. - Nach Ableistung der Vereinsschulden wird das übrige Vermögen zu gleichen Teilen mit Anwachsungsrecht zwischen folgenden Körperschaften verteilt, die Rechtsfähigkeit besitzen und zum Zeitpunkt, zu dem sie begünstigt werden, unter Steuerbefreiung stehen müssen: 1) Comunidad de Católicos de Habla Alemana en Buenos Aires (Deutschsprechende St. Bonifatius Gemeinde). - 2) Congregación Evangélica Alemana en Buenos Aires (Deutsche Evangelische Gemeinde in Buenos Aires). - 3) Hospital Aleman en Buenos Aires (Deutsches Hospital in Buenos Aires). - 4) Institución Cultural Argentino Alemana en Buenos Aires (Deutsch-Argentinisches Kulturinstitut in Buenos Aires). - In meiner Eigenschaft als Notar des Notarregisters Nr. 310 der Bundeshauptstadt BESCHEINIGE ich hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschnitt ist der Eintragungen in den Akten C/148 der Justizaufsichtsbehörde über "Asociación Escolar Goethe" in Verbindung mit dem neuen Wortlaut der durch die Regierungsdekrete vom 17. Mai 1905, 4. Mai 1927, 30. Mai 1933, Ministerialbeschluss vom 21. April 1964 und Resolution Nr. 10.605 vom 29. Dezember 1980 der Justizaufsichtsbehörde genehmigten Satzung. - Diese Ausfertigung wird am 29. April 1981 erteilt. - Es folgt handschriftlich die Bemerkung zu den berichtigten Stellen.----